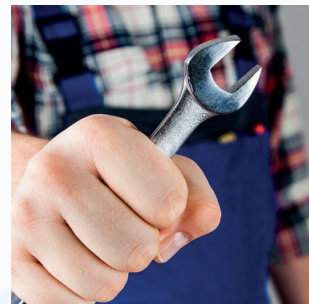




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

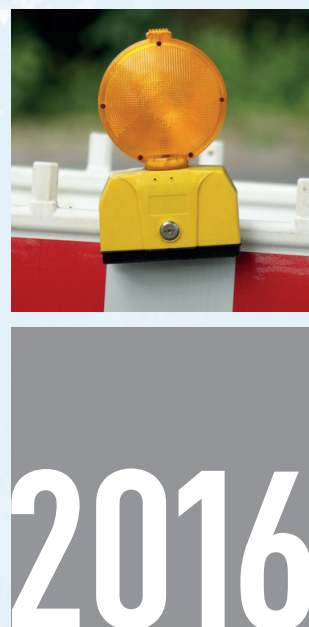
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 03/2016



LEISTUNGSFÄHIGE
REGIONALE EINHEITEN
FÜR DIE ZUKUNFT
SCHAFFEN

S. 4

PETERANDERL STEHT
AN DER SPITZE
DES BAYERISCHEN
HANDWERKS

S. 5

MÖGLICHKEITEN DER
BESCHÄFTIGUNG
VON ASYLSUCHENDEN,
ANERKANNTEN
FLÜCHTLINGEN
UND GEDULDETEN

S. 12

FÖRDERUNG VON
DIGITALISIERUNGS-
MASSNAHMEN

S. 15

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nichts hält länger als ein Provisorium – so der Volksmund. Eines Provisoriums hat sich über Jahre hinweg der deutsche Gesetzgeber bedient, wenn es darum ging, Anforderungen an Bauprodukte zu regeln. Provisorium deswegen, weil es im Bauproduktenbereich harmonisierte europäische Normen gibt, die eigentlich abschließend die Anforderungen an Bauprodukten regeln sollten. Leider sind viele dieser Normen, jedenfalls aus deutscher Sicht, mangelhaft. So fehlt es beispielsweise bei der harmonisierten Norm für Mauerziegel an einer Regelung zur Frostbeständigkeit – in unseren klimatischen Breiten durchaus ein für den Bestand eines Gebäudes wesentlicher Aspekt. Statt auf eine mühsame und langwierige Ergänzung der europäischen Norm zu drängen, hat man sich in Deutschland über viele Jahre damit beholfen, die in den europäischen Normen aus deutscher Sicht fehlenden Anforderungen in Form von deutschen Zusatzanforderung zur jeweiligen europäischen Norm zu regeln. Bis dann im Oktober 2014 der Europäische Gerichtshof diesem aus seiner Sicht europarechtswidrigen, deutschen Provisorium ein Ende bereitet hat. Bis heute – die EU hat Deutschland zwei Jahre Zeit gegeben, die bisherige europarechtswidrige Praxis zu ändern – fehlt es an einer praxistauglichen Nachfolgeregelung.

Gleichwohl hat Bayern mit Wirkung ab dem 16.10.16 die vor allem in der Bauregelliste B Teil 1 enthaltenen, deutschen Zusatzanforderungen an Bauprodukte und das damit einhergehende „Ü“-Zeichen außer Kraft gesetzt (siehe hierzu S. 17 in diesem Heft) – eine für die Baupraxis überaus problematische Situation. Ein einfaches Beispiel zur Veranschaulichung: Nach wie vor müssen in Deutschland in Bauwerke eingebaute Mauerziegel frostbeständig sein. Für den Bauunternehmer ist es aber deutlich schwerer geworden zu erkennen, ob ein ihm angebotener Ziegel frostbeständig ist und daher in ein deutsches Bauwerk eingebaut werden darf. Oder anders ausgedrückt: die bisherigen deutschen (Zusatz)Anforderungen an Bauprodukte sind spätestens dann, wenn das Bauprodukt in ein Bauwerk eingebaut wird, weiterhin zu beachten und ihre Einhaltung ggf. nachzuweisen. Die Produktauswahl und die Nachweisführung sind jedoch deutlich erschwert worden. Unter dem Strich bedeutet dies eine nicht hinnehmbare Risikoverlagerung auf das bauausführende Unternehmen. Um hier eine Verbesserung zu erreichen, haben wir eine Gesprächsrunde der Obersten Baubehörde mit den maßgeblichen Interessensvertretungen der Baubeteiligten in Bayern Ende November initiiert.

Das Dilemma im Bauproduktenrecht zeigt auch, wie wichtiges es wäre, dass die bereits im Entwurf vorliegende Neuregelung zu den Aus- und Einbaukosten bei mangelhaften Baustoffen, über die ich an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet habe, endlich auf den Weg gebracht wird. Eine kaufrechtliche Verantwortung des Herstellers eines mangelhaften Bauprodukts für die Aus- und Einbaukosten würde das Risiko der bauausführenden Unternehmen maßgeblich reduzieren und die Hersteller verstärkt in die Verantwortung nehmen, gemeinsam ein taugliches System für den Nachweis bauwerksrelevanter Eigenschaft von Baustoffen zu entwickeln.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Leistungsfähige regionale Einheiten für die Zukunft schaffen
- 5 Peteranderl steht an der Spitze des Bayerischen Handwerks

RECHT

- 6 Aus unserer Arbeit: Was regelt die „Bayerische Handwerkerregelung“ zur Entsorgung gefährlicher Abfälle?
- 7 Leitfaden zum Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)
- 8 Verjährung prüfen!

STEUERN

- 9 Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen – ZDB fordert Verbesserungen
- 10 ... Musterverfahren gegen zu hohe Nachzahlungs- und Erstattungszinsen im Steuerverfahren
- 10 ... Umsatzsteuer – Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
- 11 ... Meisterbonus steuerfrei
- 11 ... Das Landeskriminalamt warnt: Betrugsmasche bei Rechnungsstellung per E-Mail

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Möglichkeiten der Beschäftigung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Geduldeten
- 12 ... Absenkung der Insolvenzgeldumlage
- 13 ... Tarifliche Arbeitszeit für 2017
- 14 ... Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen

WIRTSCHAFT

- 15 ... Building Information Modeling
- 15 ... Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen

- 16 ... Baukonjunktur in Deutschland – Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016

TECHNIK

- 17 ... Bayerische Bauordnung Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten teilweise außer Kraft gesetzt

BERUFSBILDUNG

- 19 ... Ausbildungsreihe Betonsanierung im Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg
- 19 ... Kostenlose Azubi- und Praktikumsanzeigen auf www.bau-stellen.de

FACHGRUPPEN

- 20... Oberste Baubehörde gibt mehrere neue Technische Regelwerke bekannt
- 21 ... Großer Zuspruch bei Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe der WKS-B-Isolierer 2016
- 22... Einladung zur Brunnenbau-Fachtagung des ZDB 2017

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr



Leistungsfähige regionale Einheiten für die Zukunft schaffen

Im vergangenen Jahr haben sich die Bauinnung Ansbach-Feuchtwangen und die Bauinnung Dinkelsbühl-Wassertrüdingen zur Bauinnung Ansbach-Feuchtwangen-Dinkelsbühl zusammengeschlossen. Blickpunkt Bau hat die Obermeisterin der „neuen“ Innung, Christine Volland, und den früheren Obermeister der Bauinnung Dinkelsbühl-Wassertrüdingen, Helmut Reichert, zu ihren Erfahrungen befragt.

BLICKPUNKT BAU:

Frau Volland, Herr Reichert, was war der Grund dafür, dass Sie in Fusionsgespräche eingetreten sind?

Frau Volland:

Herr Reichert ist auf mich und meine „alte“ Innung Ansbach Feuchtwangen zu gekommen. Natürlich habe ich mich darüber sehr gefreut. Er hätte auch eine andere Innung wählen können. Allerdings haben wir auch schon vor der Fusion vieles gemeinsam unternommen, Vorträge, Verbandstag in Feuchtwangen ...

Herr Reichert:

Für die Bauinnung Dinkelsbühl, die immer um die 20 Mitgliedsbetriebe hatte, war nach dem Ausscheiden mehrerer Betriebe durch Betriebsaufgabe und einer erfolglosen Mitgliederwerbekampagne, die Mitgliederzahl auf 14 Betriebe geschrumpft. Bei Innungsversammlungen hatten wir nur noch 2 bis 8 Teilnehmer. Im Bewusstsein, dass nur eine schlagkräftige Innung leistungsfähig ist, habe ich daher schon vor fünf bis sechs Jahren mit dem damaligen Obermeister der Bauinnung Ansbach, Hans Lutz, Gespräche über eine Fusion geführt. Hans Lutz, mit dem mich eine fast 20 jährige Zusammenarbeit im Bereich der Kreishandwerkerschaft und im Beirat der mittelfränkischen Obermeister verbindet, meinte damals, wenn es einmal soweit ist, sind wir herzlich in der Innung Ansbach willkommen. Daran habe ich mich erinnert und gerne an seine Nachfolgerin Frau Volland gewandt.

BLICKPUNKT BAU:

Herr Reichert, für viele Innungen ist eine Fusion ein Tabu. Es gibt Sorgen, dass die Wege weiter und die örtliche Verbundenheit geringer wird, man will ein vorhandenes Innungsvermögen der eigenen Innung erhalten und die Eigenständigkeit nicht aufgeben. War das bei Ihrer Innung auch so?

Herr Reichert:

Ja, zu Beginn war das so. Bis ich meinen Mitgliedern vernünftig erklärt habe, dass die Innungsarbeit mit immer weniger Mitgliedern immer schwieriger wird, da für 4 – 6 Anwesende kaum ein Referent zu finden ist. Bei Wahlen waren gerade mal so viele Mitglieder anwesend, wie Ämter zu besetzen waren. In Bezug auf das Innungsvermögen war uns bekannt, dass wir uns mit der Fusion nicht verschlechtern würden. Bei größeren Innungen ist es natürlich auch leichter, gute Referenten zu finden und den Mitgliedern viel mehr interessante Vorträge bieten zu können. Was die etwas weiteren Wege angeht, dann spielen 10 oder 15 Minuten mehr Fahrtzeit keine Rolle, wenn das Thema interessant ist. Das war auch in unserer kleinen Innung so.

BLICKPUNKT BAU:

Frau Volland, viele Innungen scheuen auch vor den mit einer Fusion verbundenen Formalitäten zurück. War das wirklich so schlimm wie oft befürchtet? Wer hat Sie unterstützt?

Frau Volland:

Schlimm? Unter schlimm versteht wahrscheinlich jeder etwas anderes, aber die Aufgaben einer Innung erledigt man ehrenamtlich, d.h. neben dem täglichen Geschäft. Dann noch Knüppel in den Weg gelegt zu bekommen, macht das Ganze nicht einfacher. Schwierig war es mit der Handwerkskammer als aufsichtführender Institution. Hier war von Auflösung und Neugründung die Rede. Was passiert dann mit dem Innungsvermögen? Dann bräuchte man eine neue Satzung, deren Genehmigung usw.

Lange Rede, kurzer Sinn, es war nicht ganz einfach, der Handwerkskammer klar zu machen, dass eine Fusion auch ohne den Zwischenschritt „Auflösung“ funktioniert. Unterstützt haben uns die

mittelfränkische Geschäftsstelle des LBB und natürlich auch die Hauptgeschäftsstelle in München. Ganz besonderen Dank an Herrn Demharter, der uns vor allem bei der HWK immer zur Seite gestanden war. Ebenso bekamen wir von unserer Kreishandwerkerschaft Unterstützung. Dafür waren wir allen sehr dankbar.

BLICKPUNKT BAU:

Zwischenzeitlich ist die Fusion mehr als ein Jahr her. Wie sind die ersten Erfahrungen?

Frau Volland:

Das Innungsgebiet ist doch um einiges größer geworden. Gerne würde ich mal bei jedem vorbeischaun. Aber das klappt leider noch nicht.

Ich denke, wir befinden uns noch in der „Beschnupperungsphase“. Einige Betriebe der alten Bauinnung Dinkelsbühl-Wassertrüdingen kommen regelmäßig zu unseren monatlichen Innungsversammlungen, andere sieht man an der Weihnachtsfeier. Aber das ist doch schon ein Anfang! Es braucht einfach Zeit.

Und die beiden Innungen hatten ja auch schon vor der Fusion viele Dinge, wie Vorträge und Ausflüge, gemeinsam durchgeführt.

BLICKPUNKT BAU:

Frau Volland, Herr Reichert, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Peteranderl steht an der Spitze des Bayerischen Handwerks

Der Präsident des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen Franz Xaver Peteranderl ist am 28. Oktober 2016 von der Mitgliederversammlung des Bayerischen Handwerkstags zum neuen Präsidenten gewählt worden.

Der Bayerische Handwerkstag ist die Spitzenorganisation des Bayerischen Handwerks. Präsident Peteranderl ist bereits seit September Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern. Seine Wahl zum Präsidenten des Bayerischen Handwerkstags erfolgte auf Vorschlag sowohl der Bayerischen Handwerkskammern als auch der Fachverbände.

Peteranderl folgt sowohl in der Handwerkskammer für München und Oberbayern als auch im Bayerischen Handwerkstag dem zurückgetretenen Georg Schlagbauer nach. Vizepräsidenten bleiben Dr. Georg Haber, Präsident der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und Konrad Steininger, Landesinnungsmeister des Bayerischen Schreinerhandwerks und Vorsitzender des

Unternehmerverbands Bayerisches Handwerk.

Herr Peteranderl wird sein Amt als Präsident des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen bis zum Ablauf der Wahlperiode im Mai nächsten Jahres weiter wahrnehmen.



Das neue BHT-Präsidium (v.l.n.r.): Konrad Steininger, Franz Xaver Peteranderl und Dr. Georg Haber.

Foto: Baier (honorarfrei)



Aus unserer Arbeit: Was regelt die „Bayerische Handwerkerregelung“ zur Entsorgung gefährlicher Abfälle?

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist zentrale Behörde für die Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle. Im Rahmen dieser Abfallstromkontrolle ist das LfU insbesondere zuständig für die Vorabkontrolle und die Verbleibskontrolle nach der Nachweisverordnung.

Für Handwerksbetriebe akzeptiert das LfU bei der Nachweisführung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle folgende Regelung (Handwerkerregelung):

„Handwerksbetriebe, z. B. Dachdecker, Fensterbauer, Zimmererbetriebe, Schreinereien, sonstige bauausführende Firmen und Dienstleister, dürfen diejenigen nachweispflichtigen Abfälle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an eigenen wechselnden Baustellen anfallen, zunächst zu ihrem Betriebssitz mitnehmen und dort vorübergehend lagern und müssen bis zum Betriebshof weder Nachweise (EN/SN) noch Begleitscheine hierfür erstellen. Dies gilt aber – bezogen auf die einzelne Baustelle – lediglich für Kleinmengen (d. h. Mengen unterhalb der Nachweisgrenze von 2 t/a des § 2 Abs. 2 Satz 1 NachwV) an Abfällen. Weiterhin gilt hier die Einschränkung, dass für die Summe aller Abfälle von Baustellen des Handwerksbetriebs eine Gesamtmenge von max. 20 t pro Kalenderjahr und Abfallart nicht überschritten werden darf. Bei Einhaltung dieser beiden Vorgaben (einzelne Baumaßnahme < 2 t Abfall und Summe der Abfälle aller Kleinbaustellen < 20 t, jeweils bezogen auf eine Abfallart) beginnt die abfallrechtliche Nachweisführung erst ab dem Betriebshof des Handwerksbetriebs, entweder mittels eines Sammelnachweises eines beauftragten Einsammlers oder mittels eines Einzelentsorgungsnachweises (EN). Dabei ist im EN als Abfallanfallstelle (Ziffer 1.8 der verantwortlichen Erklärung) nicht der eigentliche Entstehungsort der Abfälle (jeweilige Baustelle), sondern der Betriebssitz des Handwerksbetriebes genannt. Wird die Abfallmenge von 2 t je Anfallstelle bzw. Baumaßnahme überschritten, so ist die Führung eines Entsorgungsnachweises (konkret für den Abfall der jeweiligen Baustelle; Abfallerzeuger im Nachweis ist dann der Auftraggeber der Baumaßnahme, wobei dieser einen Bevollmäch-

tigten mit der Nachweisführung beauftragen kann, oder der Handwerksbetrieb, durch dessen Tun der Abfall anfällt, vgl. Rz. 70 – 72 der LAGA M 27) oder die Führung eines Sammelnachweises (Einsammler kann der Handwerksbetrieb oder auch ein Dritter sein; Die Mengengrenze von 20 t/Anfallstelle gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV ist aber zu beachten) erforderlich. Die Nachweisführung beginnt in diesen Fällen damit bereits ab der jeweiligen Baustelle, nicht erst ab dem Betriebshof des Handwerksbetriebes.

Hinweis: Das LfU empfiehlt den betroffenen Handwerksbetrieben, sich im Vorfeld derartiger Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen voraussichtlich gefährliche Abfälle in einem Umfang von < 20 t je Abfallart anfallen und somit eine Entsorgung mittels Sammelentsorgungsnachweis möglich wäre, mit einem gewerblichen Entsorgungsbetrieb (d. h. mit einem Inhaber eines entsprechenden Sammelentsorgungsnachweises für die Abfälle der AVV-Nrn. 170204*, 170303*, 170603* oder 170605*) darauf zu verständigen, dass dieser bereits an der Baustelle eine Mulde bereitstellt, in der die betreffenden Abfälle gesammelt werden. Somit würde die Nachweisführung bereits ab dem Entstehungsort der Abfälle gem. den Vorgaben der NachwV erfolgen und der Handwerksbetrieb würde nur noch geringfügige Mengen an Abfällen von Kleinstbaustellen, bei denen sich eine Zur-Verfügung-Stellung einer Abfallmulde an der Anfallstelle objektiv nicht lohnt, mit zu sich auf den Betriebshof nehmen. Die zu erstellenden Übernahmescheine bei der Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises bereits ab der Baustelle sollten bei den Angaben zum Abfallerzeuger wie folgt ausgefüllt werden:

Bei Erzeugern von Kleinmengen (d. h. < 2 t je Anfallstelle) kann das Feld „Erzeuger-

nummer“ frei bleiben, im Feld „Abfallerzeuger“ ist dann der Auftraggeber des Handwerksbetriebs und somit die eigentliche Anfallstelle aufzuführen.

Bei Erzeugern mit einem anfallenden Abfall von > 2 t und < 20 t je Anfallstelle sollte sich der Auftraggeber mit seiner Adresse bei den Erzeugerdaten eintragen, sofern bereits eine Erzeugernummer für die Anfallstelle vorhanden ist. Erst wenn dies nicht der Fall ist, sollte sich der beauftragte Handwerksbetrieb mit seiner Erzeugernummer (d. h. mit derjenigen des Betriebsstandortes) und seiner Firmenschrift bei den Erzeugerdaten einschreiben, dann jedoch zwingend mit der Ergänzung der eigentlichen Anfallstelle und des Auftraggebers unter dem Feld „Frei für Vermerke“, da ansonsten bei einer Registerabfrage durch die zuständige Behörde u. U. recht bald die Mengenschwelle von 20 t je Abfallart und Anfallstelle des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV überschritten wäre und der Handwerksbetrieb sich dann gegenüber seiner Überwachungsbehörde ob des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 KrWG rechtfertigen müsste.

Auf die Bestimmungen zur Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG), die Pflicht zur Anzeige der Beförderung und Sammlung von Abfällen (§ 53 KrWG) und gegebenenfalls darüber hinaus bestehende Genehmi-

gungserfordernisse für die Annahme und Lagerung der Abfälle (baurechtliche, wasserrechtliche, immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Vorgaben) wird ergänzend hingewiesen (Zuständigkeit in Bayern: Kreisverwaltungsbehörden).“ (Quelle: www.lfu-bayern.de)

Praxistipps:

Handwerker dürfen an eigenen Baustellen anfallende gefährliche Bauabfälle in kleinen Mengen zunächst zum Betriebssitz mitnehmen und dort vorübergehend lagern.

Sie müssen bis zum Betriebshof weder Nachweise (EN/SN) noch Begleitscheine hierfür erstellen.

Die Erleichterung gilt nur bis Kleinmengen 2 t/a bezogen auf die einzelne Baustelle.

Die Summe aller Abfälle von Baustellen des Handwerksbetriebs darf Gesamtmenge von max. 20 t pro Kalenderjahr und Abfallart nicht überschreiten.

Die abfallrechtliche Nachweisführung (Sammelnachweis eines beauftragten Einsammlers oder mittels eines Einzelentsorgungsnachweises (EN)) beginnt erst ab Betriebshof.

Die Abfallanfallstelle (VE) ist der Betriebssitz.

Der Abfallerzeuger im Nachweis ist der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter oder der Handwerksbetrieb.

Leitfaden zum Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Die EEE wurde mit der am 18. April 2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts eingeführt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat nun einen Leitfaden für das Ausfüllen der EEE mit Stand September 2016 veröffentlicht.

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung hat das Ziel, die Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen geeignet sind, einen öffentlichen Auftrag auszuführen, zu vereinfachen.

Der 28-seitige Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern und den Unternehmen den Umgang sowie das Ausfüllen der EEE erleichtern. Er erläutert Funktion, Inhalt und Handhabung der elektronischen EEE und die einzelnen Abschnitte des Online-Formulars.

Hinweis:

Das Informationsblatt finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>.

Verjährung prüfen!

Mit Ablauf des Jahres 2016 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2013 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob evtl. bei einzelnen Vergütungsforderungen zum Jahresende Verjährung droht.

Beginn der Verjährung: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

Verjährungsfrist: Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

Fälligkeit der Werklohnforderung beim VOB-Vertrag:

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B-Verträgen der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei der VOB/B gilt seit der Fassung 2012 eine Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist. Der Vergütungsanspruch wird somit spätestens 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

Beispiel: Die Schlussrechnung geht dem Auftraggeber am 04.12.2013 zu. Bei nicht erfolgter früherer Schlussrechnungsprüfung wird 30 Tage nach Zugang die Schlussrechnung fällig, also am 03.01.2014. Damit beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres 2014 zu laufen und endet am 31.12.2017. Geht dem Auftragnehmer die geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17.12.2013 zu, beginnt die Verjährung zum Ende des Jahres 2013 zu laufen und endet am 31.12.2016.

Fälligkeit der Werklohnforderung beim BGB-Vertrag:

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die

VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Beispiel: Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2013 ab. Damit wird der Vergütungsanspruch fällig. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Jahresende 2013 zu laufen und endet am 31.12.2016. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2013 oder erst 2014 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als beim VOB-Vertrag kommt es beim BGB-Werkvertrag für die Fälligkeit hierauf nicht an.

Hemmung/Neubeginn: Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sog. Barcode-Verfahren) kann man online unter www.online-mahnantrag.de ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie unter vorgenannter web-Adresse.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird,

so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung.

Beispiel: Die seit 17.12.2013 fällige Forderung des AN droht mit Ablauf des 31.12.2016 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 30.12.2016 zugestellt wird. Der AG legt am 04.01.2017 Widerspruch ein. Betreibt der AN das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 04.07.2017. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit 05.07.2017 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 06.07.2017 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es z. B. durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

ACHTUNG: Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!



Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen – ZDB fordert Verbesserungen

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) regt in einem Schreiben an die Bundesministerien für Finanzen und Wirtschaft an, die umsatzsteuerliche Bescheinigung USt 1 TG in eine Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zur Einsichtnahme für die Baubetriebe einzustellen.

Mit dem Gesetzentwurf für ein Zweites Bürokratienteilungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere kleine und mittelständische Betriebe entlasten. Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen des Baugewerbes wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn die umsatzsteuerliche Bescheinigung USt 1 TG beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zur Überprüfung der Gültigkeit abgefragt werden könnte.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung erteilt wurde. Nach der gesetzlichen Lage gelten Leistungen in der Bauwirtschaft im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt, was häufig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen wird. Es führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten, wenn es während der Bauzeit zu Änderungen hinsichtlich der Bauleisteneigenschaft des Leistungsempfängers kommt. Zudem besteht das Risiko für den leistenden Bauunternehmer, dass die Bescheinigung gegenüber dem Leistungsempfänger mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen wird,

der Leistungsempfänger seinen Vertragspartner hierüber jedoch nicht informiert.

Um dieses Risiko für den leistenden Bauunternehmer zu minimieren, schlägt der ZDB daher vor, dass die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zur Überprüfung der Gültigkeit abgefragt werden können. So ist es für den Leistenden möglich, die Gültigkeit der ihm vom Leistungsempfänger vorgelegten Bescheinigung USt 1 TG zu prüfen und rechtssicher den Steuerschuldner zu bestimmen. Einen solchen elektronischen kostenlosen Abfragedienst stellt das Bundeszentralamt für Steuern bereits für die Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 48 b EStG (Bauabzugsteuer) zur Verfügung.

Das Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen und Wirtschaft kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Musterverfahren gegen zu hohe Nachzahlungs- und Erstattungsinsen im Steuerverfahren

Der Bund der Steuerzahler führt ein neues Musterverfahren gegen zu hohe Verspätungsinsen durch. Der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen liegt seit Jahrzehnten unverändert bei unverhältnismäßigen 6 % pro Jahr.

Seit mehr als 50 Jahren beträgt der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr. Angesichts der Niedrigzinsphase ist dieser Zinssatz zu hoch.

Deshalb unterstützt der Bund der Steuerzahler eine Klage gegen Steuerbescheide für das 2010 und 2011. Das Finanzamt benötigte für die Bearbeitung der Steuererklärung 2011 mehr als 10 Monate und setzte dann neben den Steuern auch Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr fest. Deutlich mehr Zinsen fielen für das Jahr 2010 an. Hier setzte das Amt die endgültige Steuer erst im Jahr 2016 fest. In beiden Fällen hatten die Kläger die lange Bearbeitungszeit nicht verschuldet. Gegen die Zinsfestsetzungen legten die Kläger Ein-

spruch und jetzt Klage beim Finanzgericht ein. Damit ist erstmals ein Klageverfahren anhängig, das einen ganz aktuellen Zinszeitraum betrifft.

Von diesem Verfahren profitieren unsere Mitgliedsfirmen, die die hohen Steuerzinsen nicht akzeptieren möchten. Auch sie können gegen ihren Bescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Begründung sollte auf das Musterverfahren beim Finanzgericht Münster (Az.: 10 K 2472/16 E) und ergänzend auf das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: I R 77/15) verwiesen werden. Bei einem Erfolg der Klageverfahren erhalten die Einspruchsteller ggfs. später die zu viel gezahlten Zinsen zurück. ■

Umsatzsteuer – Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte zum Vorsteuerabzug bei Gebäuden, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden.

In einem Klageverfahren war die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Baukosten sowie aus laufenden Kosten für ein Wohn- und Geschäftshaus mit dem die Klägerin sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze ausführte strittig. Da in diesen Fällen der Vorsteuerabzug nur zulässig ist, soweit die von einem Unternehmer bezogenen Handwerkerarbeiten für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, müssen die insgesamt angefallenen Vorsteuern aufgeteilt werden. Seit dem Jahr 2004 ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der (voraussichtlichen) steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen (sog. Umsatzschlüssel) nur noch nachrangig zulässig.

Die Klägerin ermittelte die abziehbaren Vorsteuern nach dem Umsatzschlüssel. Dagegen legte das Finanzamt den für die

Klägerin ungünstigeren Flächenschlüssel für die Vorsteueraufteilung zugrunde. Außerdem forderte das Finanzamt einen Teil der in den vergangenen Jahren anerkannten Vorsteuerbeträge zurück, unter dem Hinweis, dass nunmehr der Flächenschlüssel gelte.

Nach Auffassung des Gerichtes ermöglicht der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig eine sachgerechte Berechnung des Rechts auf Vorsteuerabzug als der gesamtumsatzbezogene oder der objektbezogene Umsatzschlüssel.

Das BFH-Urteil vom 10.08.2016 mit den Einzelheiten kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden. ■

Meisterbonus steuerfrei

Seit 2013 erhält jeder erfolgreiche Absolvent der Meisterausbildung oder einem gleichwertigen Abschluss einen Meisterbonus in Höhe von 1.000 €..

In Bayern erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 1.000,00 €.

Da der Meisterbonus als „Zuschuss“ unter keine der sieben Einkunftsarten sub-

sumiert werden kann, ist er nicht einkommensteuerbar, so das Bayerische Landesamt für Steuern. Nach einem aktuellen Urteil (FG München vom 30.05.2016 – 15 K 474/16) mindert der Meisterbonus auch nicht die vom Empfänger in diesem Zusammenhang als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemachte Aufwendungen. ■

Das Landeskriminalamt warnt: Betrugsmasche bei Rechnungsstellung per E-Mail

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg veröffentlichte eine Warnmeldung hinsichtlich einer neuen Betrugsmasche: Dem Rechnungsempfänger wird vorgetäuscht, die Bankverbindung des Rechnungsstellers habe sich geändert.

Eine Betrugsmasche, die im asiatischen Raum schon länger bekannt ist, verbreitet sich zunehmend in Deutschland, nämlich der Betrug bei Rechnungsstellung per E-Mail. Viele Rechnungen werden nur noch elektronisch versandt, Täter nutzen verschiedene Methoden, um sich in die Kommunikation einzuschalten. Sie teilen dem Kunden mit, dass sich die Bankverbindung des Rechnungsstellers angeblich geändert habe. Ist dieses Täuschungsmanöver beim Kunden erfolgreich, überweist dieser den tatsächlich offenen Rechnungsbetrag auf das Konto der Betrüger.

Die Täter wissen, dass eine offene Rechnung besteht, weil sie sich auf einen der beteiligten E-Mail-Server einhacken. Sie fangen die relevanten E-Mails ab und verändern die Inhalte. So kann auch bei Rückfragen der E-Mail der Betrug zunächst unentdeckt bleiben. Der Polizei sind außerdem Fälle bekannt, in denen die Betrüger zusätzlich gefälschte Dokumente per Briefpost verschickten, um die Glaubwürdigkeit des manipulierten E-Mail-Verkehrs zu untermauern. ■

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Möglichkeiten der Beschäftigung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Geduldeten

Die Informationsbroschüre „Potenziale nutzen – Geflüchtete Menschen beschäftigen“ wurde nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes aktualisiert.

In BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Oktober 2015, Seite 11 hatten wir über die Broschüre „Potenziale nutzen – Geflüchtete Menschen beschäftigen“ berichtet. Diese Broschüre hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstmals im August 2015 erstellt und im Januar 2016 aktualisiert.

Eine erneute Aktualisierung und Erweiterung ist nun nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erforderlich geworden.

In der Informationsbroschüre finden sich insbesondere Antworten auf folgende Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Geduldete in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen?

- Unter welchen Voraussetzungen können Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Geduldete in Deutschland eine Ausbildung beginnen?
- Was ist bei der Aufnahme eines Praktikums zu beachten?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten vor und während der Ausbildung und der Beschäftigung gibt es?
- Gibt es Unterstützungsleistungen, um die deutsche Sprache zu erlernen?

Die Informationsbroschüre kann im Internet auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) herunter geladen werden.

Absenkung der Insolvenzgeldumlage

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld wird im Kalenderjahr 2017 auf 0,09 % gesenkt.

Nachdem der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2016 aufgrund des geringen Insolvenzgeschehens bereits auf 0,12 % gesenkt werden konnte, kann dieser für das Kalenderjahr 2017 erneut auf nunmehr 0,09 % gesenkt werden.

Der Bundesrat hat einer entsprechenden Verordnung des Bundesarbeitsministeriums zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 zugestimmt.

Tarifliche Arbeitszeit für 2017

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

- **Winterarbeitszeit:**

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden,
Fr = 6 Stunden)

- **Sommerarbeitszeit:**

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden,
Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2017 kann der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

ÜBERSICHT: TARIFLICHE ARBEITSZEIT IM BAUGEWERBE					
2017	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹				ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (22 Arbeitstage) ³	18 AT	x	8 Std.	+	168 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=	
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8 Std.	+	152 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=	
März (23 Arbeitstage)	18 AT	x	8 Std.	+	174 Stunden
	5 AT	x	6 Std.	=	
April (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+	164 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=	
Mai (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+	189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=	
Juni (22 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+	179,5 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=	
Juli (21 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+	172,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=	
August (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+	189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=	
September (21 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+	171 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=	
Oktober (22 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+	181 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=	
November (22 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+	181 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=	
Dezember (21 Arbeitstage) ⁴	16 AT	x	8 Std.	+	158 Stunden
	5 AT	x	6 Std.	=	
Summe 2017:	260 AT				2.080 Stunden

¹⁾ **Winterarbeitszeit** in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

²⁾ Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³⁾ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴⁾ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen

Die von der SOKA-BAU vorgenommene Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen für das Kalenderjahr 2015 ist gegenüber dem Vorjahr erneut rückläufig.

Seit dem 1. August 2004 haben die umlagepflichtigen Baubetriebe die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben.

Für das Kalenderjahr 2015 hat die SOKA-BAU an 320 Arbeitgeber insgesamt fast 1,0 Mio. Euro an Beiträgen zur Winterbeschäftigungs-Umlage aufgrund der Auslandsbeschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern erstattet. Nach Betriebsgrößen ergibt sich folgendes Bild:

BETRIEBSGRÖSSEN-GRUPPE	ANZAHL ARBEITGEBER	ANZAHL ARBEITNEHMER (ENTSPRICHT BEWILLIGTER ERSTATTUNGSANTRÄGE)	SUMME DER ERSTATTUNGSBETRÄGE (ANGABE IN €)
0 – 20	145	929	177.829,94
21 – 50	68	961	135.317,56
51 – 100	37	855	212.415,23
101 – 500	57	1.248	306.263,45
über 500	13	477	156.353,54
Summe	320	4.470	988.179,72

Für das Kalenderjahr 2014 hatte die SOKA-BAU noch an 351 Arbeitgeber über 1,1 Mio. Euro an Beiträgen zur Winterbeschäftigungs-Umlage erstattet.

Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 2016 sind zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2017 bei der SOKA-BAU einzureichen. ■



Quelle: fotolia



Building Information Modeling

Die Bergische Universität Wuppertal bietet Anfang 2017 zwei BIM-Lehrgänge an.

Das BIM Institut der Bergischen Universität Wuppertal hatte anlässlich unserer Obermeistertagung vor zwei Jahren ihren RFID-Container vorgestellt.

Es hat uns nun über zwei Lehrgänge informiert, die im Januar und Februar 2017 stattfinden, und uns gebeten, diese Ankündigung an unsere Mitglieder weiterzuleiten.

Dabei handelt es sich um den

- 2-wöchigen Lehrgang
BIM in der Bauausführung
(1. Woche: 9. – 13.01.2017/
2. Woche: 6. – 9.02.2017),
in dem namhafte Dozenten „fundierte Kenntnisse zur konkreten Anwendung der Methode BIM in der Bauausführung

von der Angebotserstellung bis zum Ende der Gewährleistung, vermitteln“, und den

- 2-tägigen Lehrgang
BIM – Strategieentwicklung für Bauunternehmen
(19. – 20.01.2017)
über die Einführung der Methode BIM im Bauunternehmen.

Informationen zu den Lehrgängen können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.

Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen

Die Digitalisierung wird ein immer stärkerer Wachstumstreiber für die Wirtschaft. Ein neues Förderprogramm des Freistaates gewährt Unterstützung bei der Digitalisierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen. Ein weiterer Förderschwerpunkt liegt auf der IT-Sicherheit.

Der sogenannte Digitalbonus ermöglicht vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, den digitalen Wandel durch Hard- und Software anzugehen und gleichzeitig in die IT-Sicherheit zu investieren. Er wird in drei Varianten angeboten, die auch kombiniert werden können, z. B. wird im Rahmen des *Digitalbonus Standard* für Digitalisierungsmaßnahmen und IT-Sicherheit ein Zuschuss von bis zu 10.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Ergänzt werden die Zuschüsse durch einen sogenannten *Digitalkredit*: Die LfA bietet zinsverbilligte Darlehen an, die zusätzlich oder alternativ zu den Digitalbonus-Varianten genutzt werden können.

Die Antragstellung für den Digitalbonus erfolgt bei den Regierungen. Die Bezirksregierung entscheidet direkt über die Förderung. Beim Digitalkredit sind zusätzlich die Hausbank und die LfA Förderbank Bayern eingebunden.

Weitere Informationen zum Digitalbonus erhalten Sie unter www.digitalbonus.bayern.de, eine Broschüre können Sie unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwit/Publikationen/2016/161018-Foerderprogramm_Digitalbonus_Bayern.pdf herunterladen.

Baukonjunktur in Deutschland – Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016

In ihrer Gemeinschaftsdiagnose (sehen die Forschungsinstitute ein Wachstum der Bauinvestitionen in Deutschland für 2016 bei real 3,2 % und für 2017 bei real 1,9 %.

Die reale Entwicklung der Bauinvestitionen bewerten die Forschungsinstitute erneut optimistischer, als in ihrer letzten Prognose vom Frühjahr. Für 2016 wird nun eine Steigerung um real 3,2 % erwartet, im Frühjahr lag die Prognose noch bei 2,8 %. Für 2017 wird mit einer Steige-

rung um 1,9 % und in 2018 von 2,8 % gerechnet.

Treibende Kraft im gesamten Prognosezeitraum bleiben die Wohnungsbauinvestitionen. Die öffentlichen Bauinvestitionen liegen infolge des Investitionshochlaufes

bei der Infrastruktur und der Förderung kommunaler Investitionen ebenfalls stark zu.

Die Investitionen in gewerbliche Bauten werden demgegenüber nur in einer Seitwärtsbewegung prognostiziert.

Für die einzelnen Sparten wird folgender Trend gezeichnet:

IN %	FÜR 2016 ZUM ZEITPUNKT				FÜR 2017	FÜR 2018
	FRÜHJAHR 2015	HERBST 2015	FRÜHJAHR 2016	HERBST 2016		
Wohnungsbau	1,7	2,2	2,9	4,1	2,7	3,4
Wirtschaftsbau	2,0	0,9	1,8	0,2	0,0	2,0
Öffentlicher Bau	3,2	4,9	4,4	5,2	2,2	1,6
gesamt	1,9	2,1	2,8	3,2	1,9	2,8

Für die einzelnen Sparten wird folgender Trend gezeichnet:

Im **Wohnungsbau** ist der Auftragseingang in den vergangenen beiden Jahren um rund 25 % gestiegen und die Auftragsbestände sind im langfristigen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau. Das ifo Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe sowie die Beurteilung der aktuellen Auftragsituation durch die freischaffenden Architekten befinden sich in Deutschland auf einem historischen Höchststand. Darin spiegelt sich das Zusammenkommen mehrerer günstiger Faktoren wider: Die Hypothekenzinsen haben neue Tiefst-

stände erreicht, mit alternativen Kapitalanlagen sind kaum noch Renditen zu erzielen, die Arbeitsmarktlage ist gut und insbesondere in urbanen Zentren steigt die Nachfrage nach Wohnraum.

Obwohl die Baugenehmigungen im Wirtschaftsbau gerade im Bereich der Fabrikgebäude im Jahresverlauf einen deutlichen Aufwärtstrend zeigen, beurteilen die Forschungsinstitute die Entwicklung der **gewerblichen Bauinvestitionen** sehr zurückhaltend. Angesichts der eher moderaten Ausweitung der Ausfuhren wird erwartet, dass die Industrieunternehmen bereits genehmigte Bauprojekte nur zö-

gerlich umsetzen.

Die **öffentlichen Bauinvestitionen** werden im Prognosezeitraum spürbar aufwärts gerichtet beurteilt. Die Finanzlage von Bund, Ländern und vielen Kommunen hat sich verbessert, was dazu beiträgt, dass zunehmend Mittel für Investitionen verausgabt werden. Zudem hätten die Kommunen infolge der nachlassenden Zuwanderung von Flüchtlingen wieder vermehrt Kapazitäten frei, um Bauvorhaben umzusetzen. Darüber hinaus werden Mittel aus dem kommunalen Entwicklungsfonds in die öffentliche Infrastruktur fließen. ■



Bayerische Bauordnung Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten teilweise außer Kraft gesetzt

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, dürfen EU-weit verkauft werden. Das heißt jedoch nicht, dass sie in Deutschland auch in Bauwerken verwendet werden dürfen.

Die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten wurde in Deutschland bislang durch das Ü-Zeichen, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) dokumentiert. Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 16.10.2014 untersagt, dass europaweit vereinheitlichte Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, zusätzlich mit einem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Aus diesem Grund hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern ab dem 16.10.2016 für europäisch harmonisierte Bauprodukte die Bestimmungen über die Verwendbarkeitsnachweise wie abZ, abP und Ü-Zeichen außer Vollzug gesetzt. Die deutschen bauaufsichtlichen Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte bleiben aber bauwerksspezifisch bestehen. Es stellt sich die Frage, wie künftig Verwendbarkeitsnachweise erbracht werden können und wie der Käufer eines europäisch harmonisierten Bauprodukts sicher sein kann, dass er ein im jeweiligen Bauwerk verwendbares Bauprodukt erwirbt.

Parallel zur Außervollzugsetzung der Art. 15 BayBO hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zusätzliche nationale Anforderungen in der Bauregelliste zur Verwendbarkeit **europäisch harmonisierter Bauprodukte** in Deutschland zum 15.10.2016 außer Kraft gesetzt. Gleichwohl bleiben dieselben materiellen Anforderungen an **Bauwerke**, die sich aus den nun vom DIBt in der Bauregelliste gestrichenen deutschen Zusatznormen ergeben, bestehen. Bauherrn, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer sind nach wie vor zur Einhaltung dieser Anforderungen verpflichtet. Soweit bauaufsichtlich im Einzelfall erforderlich, können als Verwendbarkeitsnachweis zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten Europäischen

Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETB) sowie abZ oder abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer weiter herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der erforderlichen Leistung regelmäßig auszugehen, wenn feststeht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Des Weiteren können Bauherrn, Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darlegen. Hierfür ist eine Dokumentation anzugeben, welche technische Regel bei der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder ein abP, deren Nebenbestimmung nicht mehr eingehalten wird oder deren Befristung abgelaufen ist, kann als freiwilliger Nachweis dienen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet hier nach pflichtgemäßem Ermessen.

Darüber hinaus wurden (in Deutschland neue) Regeln für Technische Bewertungsstellen und notifizierte Stellen nach Bauproduktenverordnung getroffen. In der Praxis bedeutet dies, dass für in Bauwerksbereichen mit bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauproduktenleistung verwendete Bauprodukte im Zweifelsfall ein entsprechendes Prüfzeugnis (bzw. eine unabhängige Bewertung) einer anerkannten Prüfstelle vor dem Einkauf einzuholen ist. Die Regelmäßigkeit der Fremdüberwachung kann durch einen zwischen dem Produkthersteller und der anerkannten Prüfstelle bzw. der PÜZ-Stelle geschlossenen Überwachungsvertrag dokumentiert werden, dessen Geltungsdauer zumindest das Lieferdatum des Bauproduktes einschließen sollte.

Es ist grundsätzlich Planungsaufgabe, die notwendigen Produktleistungen zu

ermitteln und sicherzustellen, dass der Verwendbarkeitsnachweis erbracht werden kann!

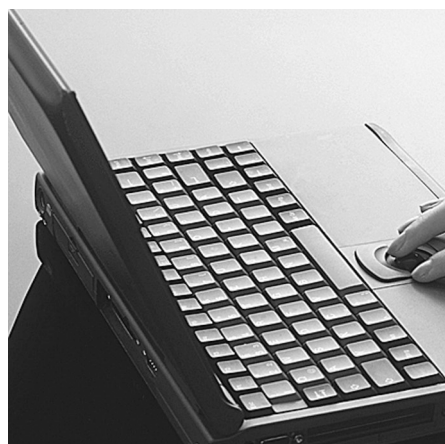
Die Bauunternehmen können die von den Bauteilanforderungen abhängigen erforderlichen Produktleistungen und die bauaufsichtlich geforderten Verwendungsnachweise in der Regel nicht selbst

ermitteln. Ein Rechtsgutachten der renommierten Anwaltskanzlei Kapellmann kommt zu dem Ergebnis, dass die teilweise Bestimmung der erforderlichen Produktleistungen eine Planungsaufgabe darstellt, zu der auch die Angabe eventuell notwendiger Verwendungsnachweise wie Prüfzeugnisse bzw. unabhängige Bewertung zählt. Vorsicht ist

geboten, wenn durch entsprechende Vertragsklauseln diese Leistungen auf den Unternehmer übertragen werden sollen. Der Unternehmer ist im Rahmen seiner Prüfungs- und Hinweispflicht gehalten, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn notwendige Produktleistungen nur unzureichend angegeben werden oder Angaben erkennbar fehlen.

Empfehlung für die Bauproduktenauswahl bei laufenden Bauvorhaben:

- Mit Bauprodukten, die den bisherigen Regelungen entsprechen und das Ü-Zeichen noch tragen, befindet man sich auf der sicheren Seite.
- Bei vertrauten CE-gekennzeichneten Bauprodukten, die das Ü-Zeichen nicht mehr tragen, muss durch Rückfrage beim Hersteller geprüft werden, ob sie den bisherigen Regelungen (z.B. abZ oder abP) einschließlich aller Nebenbedingungen entsprechen und der Fremdüberwachungsvertrag zum Zeitpunkt der Lieferung noch gilt. Entsprechende Nachweise sollten nach Artikel 52 BayBO auf der Baustelle bereitgehalten werden.
- Sind solche Bauprodukte nicht mehr verfügbar, so muss der Auftraggeber erklären, ob und welche Leistungsmerkmale (ggf. über die in den Vertragsgrundlagen explizit beschriebenen Bauproduktqualitäten hinaus) zu berücksichtigen sind und in welcher Form die Verwendbarkeitsnachweise beizubringen sind.
- CE-gekennzeichnete Bauprodukte, die jetzt plötzlich neu auf den Markt kommen, sind hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit sehr gründlich zu prüfen. Dabei sind womöglich auch divergierende Prüfnormen zu berücksichtigen, infolge derer die Leistungsfähigkeit bei der Bemessung für ein Bauvorhaben in Deutschland deutlich niedriger anzusetzen ist als im Herkunftsland (Beispiel: **Wärmedämm Anforderungen**). Der Recherche- und Nachweisaufwand kann bei einer erstmaligen Verwendung erheblich sein.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Ausbildungsreihe Betonsanierung im Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg

Der Bereich Betonsanierung und Betoninstandsetzung gewinnt als zusätzliches Standbein für Bauunternehmen zunehmend an Bedeutung.

Betonbauwerke zu schützen und instand zu setzen ist eine technisch und wirtschaftlich anspruchsvolle Aufgabe, die viel Fachwissen und praktische Erfahrung voraussetzt.

Für Unternehmen, die sich und ihre Mitarbeiter in diesem Bereich qualifizieren möchten, bietet das Fortbildungszentrum der Bauinnung Augsburg **ab Januar 2017** wieder ein komplettes Programm für alle an der Betonsanierung Beteiligten: von der **Einstiegsqualifizierung** über den **SIVV-Schein** und den **SPCC-Düsenführerschein** für das ausführenden Fachpersonal bis zum **Zertifizierten Sachkundigen Planer** und **Sachverständigen für Betonschäden und Betoninstandsetzung**.

Noch im **Dezember 2016** wird sich ein Workshop mit der **Planung nach der**

neuen Instandhaltungs-Richtlinie befassen.

In allen Bereichen vermitteln hochkarätige und erfahrene Dozenten fundiertes und kompaktes Wissen in Theorie und Praxis.

Zertifikate nach den Richtlinien des **Deutschen Betonvereins e.V.** bzw. der **Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken GUEP** schaffen eine solide Grundlage für erfolgreiches Arbeiten in diesem zukunfts-trächtigen Bereich.

Informationen, Termine und
Lehrgangsbeschreibungen unter
www.abz-augsburg.de oder
Telefon 08 21 / 346 94 90

Kostenlose Azubi- und Praktikumsanzeigen auf www.bau-stellen.de

Die Stellen- und Ausbildungsplatzsuche erfolgt mehr und mehr über das Internet. Die SOKA-BAU bietet die kostenlose Schaltung von Azubi- und Praktikumsanzeigen auf www.bau-stellen.de für Baubetriebe an, um sie bei der Suche nach Fachkräftenachwuchs zu unterstützen. Darüber hinaus können Baubetriebe auf der Jobbörse Express- oder Praktikum-Anzeigen schalten. Innungsmitglieder erhalten diesen zusätzlichen Service zu besonders günstigen Konditionen.

Die Branchen-Jobbörse durchsucht mit einer speziellen Software das Internet nach Stellenangeboten der Baubetriebe. Hierbei werden die Webseiten der Anbieter regelmäßig besucht und dort veröffentlichte Angebote in die Jobbörse aufgenommen.

Über einen Link gelangen Jobsuchende direkt auf die Seite des Anbieters. So bekommen die Karriereseiten der Bauunternehmer mehr Besucher und die Betriebe die dringend benötigten Fachkräfte.

Oberste Baubehörde gibt mehrere neue Technische Regelwerke bekannt

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, hat mehrere Technische Lieferbedingungen bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Straßenbau bekannt gemacht.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Regelwerke:

- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007, TL Gestein – StB 04/07;
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009. TL AG-StB 09;
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13;
- Technische Lieferbedingungen für Straßenbau, Bitumen und gebrauchsfertige Polymer-modifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Bitumen-StB 07/13;
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13.

Die Bekanntmachungen betreffen jeweils Änderungen bzw. Kommentierungen zu einzelnen Abschnitten in den Regelwerken.

Die Bekanntmachungen der Regelwerke können unter www.verkuendung-bayern.de und dort im Allgemeinen Ministerialblatt –ALLMBL.2016/12 eingesehen werden. Sie wurden am 30.09.2016 auf der Verkündungsplattform Bayern unter dieser Internetadresse bereitgestellt.

Die jeweiligen Technischen Lieferbedingungen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen können beim FGSV-Verlag Köln bezogen werden.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Großer Zuspruch bei Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe der WKSB-Isolierer 2016

Beim diesjährigen ISO-Treff, der Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe der Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer im LBB, am 21. Oktober 2016 in Lohr am Main, nahmen über 60 interessierte Besucher teil.

Herr Peter W. Baum, Vorsitzender der Bundes- und Landesfachgruppe WKSB, begrüßte die Teilnehmer und gab einen Überblick zu den Themen der Bundesfachgruppen- und Landesfachgruppenarbeit und leitete anschließend über zu den Fachvorträgen.

DIN ATV 18421, Stand 09/2016: Vorstellung der neuen Abrechnungsnorm für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer

Herr Thomas Graber, Geschäftsführer der Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik e.V. und Mitglied des Normungsausschusses zur DIN ATV 18421, stellte anhand einer Synopse von alter und neuer Norm die ATV 18421, Stand 2016, vor. Er verwies darauf, daß diese Synopse mit Erläuterungen in Form einer Fachinformation der Bundesfachgruppe WKSB in den kommenden Wochen herausgegeben wird.

Energieeinsparverordnung – kommen Vorgaben für Dämmdicken bei Lüftungsanlagen?

Frau Peggy Schröer, Saint-Gobain ISO-VER G+H AG, referierte zu Überlegungen eines Ad-hoc-Arbeitskreises von Industrie und WKSB-Handwerk zur Überarbeitung der Energieeinsparverordnung (ENEV). Ziel der Überlegung ist die Einführung verbindlicher Dämm-Parameter für die Luftkanaldämmung. Ein ständiger Arbeitskreis von Industrievertretern und Handwerksvertretern unter Federführung des ZDB soll hierzu ein Konzept erarbeiten.

Staubminderung im Isolierhandwerk/ Schutzmaßnahmen vor gefährlichen Stäuben

Herr Norbert Kluger, BG BAU (GISBAU) erläuterte die Vorgehensweise der BG BAU zum Umgang mit Staubminderungsmaßnahmen. Schwerpunkte des Vortrages waren die unterschiedlichen gesundheitlichen Auswirkungen von A- bzw. E-Stäuben nach TRGS 504 sowie die Beurteilungsmaßstäbe zu Quarzstäuben, zu Asbest sowie Mineralwolle. Eine Branchenlösung Staub für das WKSB-Handwerk wird derzeit erarbeitet.

WRAPTEC in der Anwendung – ein Update

Dr. Clemens Aberle, Monier Roofing Components GmbH, referierte über bestehende Erfahrungen mit der bereits 2015 beim ISO-Treff vorgestellten Produktlinie Wraptec der Firma Monier Roofing Components GmbH. Einzelheiten zur Produktlinie unter www.wraptec.info.

GetSmart – ganzheitlich, innovativ und nachhaltig isolieren

Herr Klaus Borgwardt, Gebietsleiter Thermaflex Isolierprodukte GmbH, gab einen Überblick zu den Produktlinien der Thermaflex Isolierprodukte GmbH (www.thermaflex.com). Im Mittelpunkt der Bemühungen seines Unternehmens steht die Nachhaltigkeit der Produkte. Die Produkte seien recyclebar.

Rechtssichere Entsorgung von WKSB-Abfällen

Herr Rechtsanwalt Holger Seit, Landesverband Bayerischer Bauinnungen, erläuterte aktuelle Entwicklungen zur rechtssicheren Entsorgung von Bauabfällen und ging hierbei insbesondere auf HBCD-Abfälle, die Entsorgung von Mineralwolleabfällen und Grundlagen des Abfallrechts ein.

Bericht zur überbetrieblichen Ausbildung im ABZ-Nördlingen

Der Leiter des Ausbildungszentrums der Bauinnung Donau-Ries, Herr Josef Leberle, gab einen umfassenden Bericht zur Entwicklung der überbetrieblichen Ausbildung im Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierhandwerk in Bayern. Trotz großer Bemühungen sei ein starker Rückgang der Lehrlingszahlen in diesem Jahr zu verzeichnen.

Rückbau künstlicher Mineralfaserstoffe – Schadstoffminimierung und Arbeitsschutz

Die Veranstaltung wurde abgeschlossen mit einem von Herrn Karlheinz Kermann, Kermann Isolierungen, vorgetragenen Erfahrungsbericht zu einem Gebäuderückbau im öffentlichen Bereich. Schwerpunkt: Entsorgung künstlicher Mineralfaserstoffe. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Schadstoffminimierung im Gebäude und die notwendigen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. ■

Einladung zur Brunnenbau-Fachtagung des ZDB 2017

Die Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes lädt alle Fachgruppenmitglieder herzlich ein zur Brunnenbau-Fachtagung am 10.02.2017 in Bad Dübén.

Aus dem Tagungsprogramm:

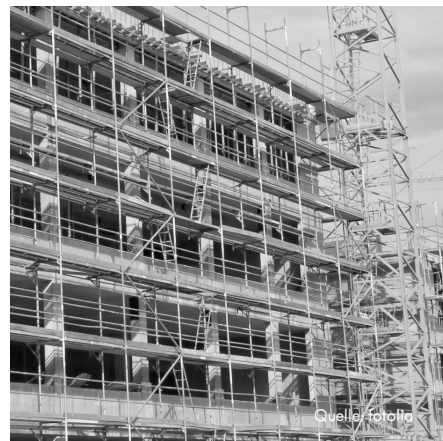
- Geologische Untergründe und damit verbundene Risiken
- Sperrohr- Tonsperre- Abdichtungssuspension: Kriterien für die Wahl und Ausführung von Ringraumabdichtungen
- Preventer und Packer im Brunnenbau für Pumpversuche und Sanierung
- Die vierte industrielle Revolution nun auch im Brunnenbau? Chancen und Risiken, sowie Neuerungen mit Focus auf Unterwassermotorpumpen
- Monitoring an salzwassergefährdeten Standorten – Voraussetzung für erfolgreichen Bau und Betrieb von Brunnen
- Überwachung von Brunnenalterungsprozessen – Beispiele aus der Praxis mit Lösungsansätzen und Handlungsempfehlungen
- Gartenbrunnen – Empfehlungen für einen alternativen Brunnenausbau
- Aktuelle Infos und Rechtsfragen im Brunnenbau

Die Fachveranstaltung ist anerkannt als Weiterbildung gemäß DVGW W 120-1 und für Sachverständige im Brunnenbauerhandwerk.

Das Programm mit dem Anmeldebogen finden Sie im offenen Bereich unseres Internetangebots unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Fachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik.

Anmeldungen bei sächsischen Baugewerbeverband als Veranstaltungsträger per Telefax 03 51 / 211 96 -17.

Fragen zur Veranstaltung an den Landesfachgruppenleiter:
Dipl.-Ing. W. Engelman, Mobil 0173 / 5 95 30 76, info@brunnenbau-engelmann.de.



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – AUGUST	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	138 727	139 228	0,4
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 772 727	2 886 330	4,1
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	46 501	46 950	1,0
Gewerblicher und industrieller Bau	29 240	29 706	1,6
davon: Hochbau	17 985	18 445	2,6
Tiefbau	11 255	11 263	0,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	27 377	27 966	2,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 688	1 551	– 8,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 453	4 460	0,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	10 520	10 963	4,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	10 713	10 990	2,6
insgesamt	103 118	104 622	1,5
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	4 661 414	5 264 762	12,9
Gewerblicher und industrieller Bau	4 006 855	4 112 813	2,6
davon: Hochbau	2 845 592	2 917 334	2,5
Tiefbau	1 161 265	1 195 479	2,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 152 450	3 282 976	4,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	155 908	142 830	– 8,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	625 537	630 503	0,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 194 524	1 265 478	5,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 176 480	1 244 161	5,8
Baugewerblicher Umsatz	11 820 718	12 660 552	7,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU